



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

BLw 7/01

vom

8. Januar 2002

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Bestimmung einer Barabfindung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschaftssachen, hat am 8. Januar 2002 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Wenzel und die Richter Prof. Dr. Krüger und Dr. Klein - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 LwVG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

In dem Senatsbeschuß vom 9. November 2001 werden folgende offensichtliche Schreibfehler berichtigt:

In den Gründen muß es unter I. im zweiten Absatz richtig wie folgt heißen:

"Auf dieser Grundlage einigte sich die Erblasserin am 22. Oktober 1991 mit der Antragsgegnerin... . Am 4. März 1992 wurde die Antragsgegnerin ... eingetragen."

Unter III. entfällt im Absatz 2 letzter Satz das "nicht", so daß es richtig heißen muß:

"Wird geltend gemacht, der angebotene Betrag sei zu niedrig,"

Wenzel

Krüger

Klein